

Bestimmungen über die Einführung „Persönlicher Konten“ in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

— Dritte Durchführungsbestimmung*) zur Verordnung über die Verbesserung der Materialbedarfsplanung und der Materialverbrauchskontrolle sowie über die Organisation der Materialeinsparung —

Vom 20. September 1951

Im Kampf um die Erfüllung und Übererfüllung der Volkswirtschaftspläne hat die planmäßige und überplanmäßige Senkung der Selbstkosten eine besondere Bedeutung. Ein wichtiges Mittel dazu ist die laufende Verminderung des Verbrauches an Material, Energie und Werkzeugen.

Mit Materialeinsparungen auf der Grundlage von Verbrauchsnormen leisten die Werktätigen einen bedeutenden Beitrag für die Entwicklung und Festigung unserer volkseigenen Wirtschaft und schaffen weitere Voraussetzungen zur Verbesserung der Lebenslage der gesamten Bevölkerung.

Zur Förderung und stärkeren Entfaltung der Bewegung für Einsparung von Material, Energie und Werkzeugen dienen die „Persönlichen Konten“.

In Durchführung von § 7 Abs. 3 der Verordnung vom 5. Februar 1951 über die Verbesserung der Materialbedarfsplanung und der Materialverbrauchskontrolle sowie über die Organisation der Materialeinsparung (GBl. S. 79) wird zur Entfaltung der Initiative der Werktätigen der volkseigenen Betriebe über die Einführung „Persönlicher Konten“ folgendes bestimmt:

(1) Persönliche Konten sind zu errichten für die Einsparung von Rohstoffen, Hilfsstoffen, Energie und Werkzeugen.

(2) Persönliche Konten können für jeden einzelnen Werktätigen auf seinen Antrag von der Betriebsleitung eingerichtet werden. Wenn infolge der Art des Produktionsprozesses die Einrichtung Persönlicher Konten nicht möglich ist, können Brigadenkonten angelegt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Werkleiter. g ^

(1) Die Einrichtung Persönlicher Konten erfolgt für Einsparungen auf der Grundlage von Verbrauchsnormen.

(2) Als Verbrauchsnormen gelten:

- a) technisch begründete und durch die zuständige Hauptverwaltung bestätigte Verbrauchsnormen,
- b) Erfahrungsnormen (Materialeinsatzschlüssel), die in den VEB-Plänen festgelegt sind oder bei ihrer Ausarbeitung verwendet werden,
- c) errechnete Normen bei Neuproduktion, wenn sie vom Betriebsleiter bestätigt sind.

(3) Die Geltungsdauer der Verbrauchsnormen ist für technisch begründete Verbrauchsnormen (Abs. 2 Buchst. a) auf ein Jahr, für Erfahrungsnormen (Materialeinsatzschlüssel) und errechnete Normen (Abs. 2 Buchst. b und c) in der Regel auf drei Monate festzulegen. Die Verbrauchsnormen nach Abs. 2 Buchst. b * II.

*) I. Durchführungsbestimmung — Volkseigene Industrie — (GBl. 1951 S. 435).

II. Durchführungsbestimmung — Feste Brennstoffe — (GBl. 1951 S. 802).

und c sind nach Ablauf der Geltungsdauer vom Werkleiter zu überprüfen und neu festzulegen oder zu bestätigen. g 3

(1) Für Einsparungen werden Prämien in Höhe von 25% des eingesparten Materialwertes gewährt, sofern die Einsparungen auf der Grundlage technisch begründeter Materialverbrauchsnormen nach § 2 Abs. 2 Buchst. a erfolgen. Werden Erfahrungsnormen nach § 2 Abs. 2 Buchst. b angewandt, sind drei Viertel und bei errechneten Normen nach § 2 Abs. 2 Buchst. c die Hälfte der festgesetzten Prämie zu gewähren.

(2) Die Gewährung von Prämien erfolgt nur für erzielte Einsparungen, durch die kein Mehrverbrauch an Material, Energie und Werkzeugen an anderer Stelle, keine Minderung in der Qualität der Produktion und kein Schaden an den technischen Einrichtungen entsteht. g 4

(1) Die volkseigenen Betriebe der Industrie und des Verkehrs werden angewiesen, die nach diesen Bestimmungen zu zahlenden Prämien für erzielte Materialeinsparungen zu Lasten der Konten 4299 und 4399 oder besonderer Unterkonten hiervon zu buchen. Diese Beträge dürfen nicht mit in die Summe der Löhne und Gehälter einbezogen werden.

(2) Bei Verarbeitung fremden (beigestellten) Materials sind die Prämien gleichfalls über die Konten 4299 oder 4399 zu buchen.

(3) Die Prämien sind aus den erzielten Einsparungen zu finanzieren. g g

(1) Die Konten sind in Form eines Taschenbuches (Kontobuch) mit festem Umschlag im Format DIN A 6 anzulegen.

(2) Das Kontobuch soll folgende Spalten aufweisen:

Arbeitsauftrag oder Kommissionsnummer,
Art des Materials,
Verbrauchsnorm,
verbrauchte Menge,
eingesparte Menge,
Bestätigung der Materialausgabe,
Preis je Einheit,
wertmäßige Einsparung,
Prämienbetrag.

(3) Die Einsparungen sind grundsätzlich sofort nach Beendigung des Arbeitsauftrages mengen- und wertmäßig in das Kontobuch einzutragen.

(4) Die Eintragung erfolgt durch die von der Betriebsleitung jeweils bestimmte Stelle und ist von dieser durch Unterschrift zu bestätigen.

(5) Die Prämien gemäß § 3 sind nicht später als in monatlicher Abrechnung einzusetzen.

(6) Von den Buchhaltungen sind organisatorische Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, daß die Eintragungen in den Persönlichen Konten jederzeit mit der Betriebsabrechnung abgestimmt werden können. gg

Die Prämienbeträge sind lohnsteuerfrei.

§ 7

Diese Bestimmungen, treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. September 1951

Ministerium für Arbeit
Ch w a l e k
Minister